

Datenschutzordnung

In Ergänzung und Ausführung des § 10 der Vereinssatzung vom 11.12.2014 gibt sich der Verein nachfolgende Datenschutzordnung (DSO), die jedem Beitrittsformular beizufügen und jedem Mitglied zuzuleiten ist:

INHALTSÜBERSICHT

1. **Allgemeines**
2. **Begriffserläuterungen**
3. **Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft**
 - 3.1 Erfassung von Daten bei Vereinsbeitritt
 - 3.2 Verarbeitung von Mitgliedsdaten im Vereinsalltag
 - 3.3 Verarbeitung von Mitgliedsdaten bei Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.4 Rechte der Mitglieder
4. **Der/die Datenschutzbeauftragte**
 - 4.1 Aufgaben
 - 4.2 Befugnisse

REGELUNGEN

1. **Allgemeines**

Welche Daten ein Verein über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliedskarteien erheben, verarbeiten oder nutzen darf, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1-11, 27-38a, 43 und 44 BDSG).
Ein Verein darf personenbezogene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene (Vereinsmitglied, dessen Daten genutzt werden sollen) eingewilligt hat (§ 4 Abs.1 BDSG).
2. **Begriffserläuterungen**

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). (§ 3 Abs.1 BDSG)
Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine **nicht automatisierte Datei** ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. (§ 3 Abs.2 BDSG)
Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. (§ 3 Abs.3 BDSG)
Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. (§ 3 Abs.4 BDSG)
Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. (§ 3 Abs.4 Nr. 1 BDSG)
Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken. (§ 3 Abs.4 Nr. 4 BDSG)
Löschen ist das unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten. (§ 3 Abs.4 Nr. 5 BDSG)
3. **Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft**

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit im Rahmen des Vereinszwecks verarbeitet und genutzt werden (§ 28 Abs.1 Nr. 1 BDSG).

3.1. Erfassung von Daten bei Vereinseintritt

- 3.1.1** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Darüber hinaus kann das neue Mitglied freiwillig zusätzlich seine Telefonnummer und ggf. seine E-Mail-Adresse angeben. Sämtliche beim Verein gespeicherte Mitgliederdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Unbefugter geschützt. Insbesondere tragen die Personen, auf deren EDV-Anlagen Daten oder Teildaten im Sinne von Punkt 3.1.2 dieser DSO gespeichert sind, dafür Sorge, dass erforderliche Updates von Programmen und Sicherheitssoftware regelmäßig aufgespielt werden.
- 3.1.2** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten Auszüge der aktuellen Mitgliederliste mit Teildaten, soweit sie für deren Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 der Satzung) werden gemäß § 5 BDSG auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Übertragung der Daten oder Teildaten via E-Mail ist nicht zulässig.
- 3.1.3** Eine Speicherung personenbezogener Mitgliedsdaten erfolgt ausschließlich auf dem EDV-System des Vereins. Die Regelung von Punkt 3.1.2 dieser DSO bleibt hiervon unberührt. Ein externer Zugriff auf die Daten wird technisch unterbunden. Eine weitergehende Speicherung der Daten auf mobilen Endgeräten findet nicht statt. .
- 3.1.4** In Papierform vorliegende Beitrittserklärungen werden elektronisch erfasst und sicher bei dem/der Kassierer/KassiererIn aufbewahrt.

3.2 Verarbeitung von Mitgliedsdaten im Vereinsalltag

- 3.2.1** Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse und Veranstaltungen des Vereins, die von öffentlichem Interesse sind. Solche Informationen können auch per Newsletter, in Publikationen oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied jegliche Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden ggf. unverzüglich von der Homepage des Vereins entfernt. Die Veröffentlichung eines Einzelfotos, des vollen Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr) sowie der privaten Anschrift und weiterer personenbezogener Daten des Betroffenen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung der Betroffenen zulässig.
- 3.2.2** Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand eine ausgedruckte Mitgliederliste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet, die Daten nicht automatisch verarbeitet, keine Kopien angefertigt werden und die Liste nach Wegfall dieses besonderen Grundes unverzüglich an den Vorstand zurückgegeben wird. Der Vorstand hat die Rückgabe der Liste zu kontrollieren und in einem Vermerk zu dokumentieren.
- 3.2.3** Eine Weitergabe von personenbezogenen Mitgliedsdaten an Dritte erfolgt nicht.

3.3 Verarbeitung von Mitgliedsdaten bei Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.3.1** Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt werden Name, Adresse und Bankverbindung unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden – soweit sie etwa aus steuergesetzlichen Gründen für die Kassenverwaltung erforderlich sind – bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3.3.2 Bei Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds erfolgt die Löschung der Mitgliederdaten unverzüglich nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs.3 der Vereinssatzung) bzw. nach dem in § 4 Abs.4 der Vereinssatzung erfolgten fristgemäßen Vorstandsbeschluss. Auch für diese Fälle gilt die Einschränkung der ggf. durch steuergesetzliche Regelungen für die Kassenverwaltung erforderlichen Aufbewahrung bis zu zehn Jahren.

3.4 Rechte der Mitglieder

3.4.1 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Speicherung
- Berichtigung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist

3.4.2 Jedes Mitglied kann sich jederzeit an die/den Datenschutzbeauftragten des Vereins wenden, um datenschutzrechtliche Belange zu klären.

4. Der/die Datenschutzbeauftragte

4.1 Aufgaben

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.

4.1.1 Er/sie hat die Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen, mit deren Hilfe die personenbezogenen Daten der Mitglieder verarbeitet werden.

4.1.2 Der Vorstand wird durch den/die Datenschutzbeauftragte beraten, auf Schwachpunkte hingewiesen und bei der Lösung unterstützt.

4.1.3 Der/die Datenschutzbeauftragte führt Schulungen zum Thema Datenschutz für Vereinsmitglieder durch und entwickelt die Datenschutzregelungen des Vereins kontinuierlich fort.

4.1.4 Der/die Datenschutzbeauftragte legt dem erweiterten Vorstand jährlich vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeits- und Zustandsbericht vor. Dieser Bericht wird der Mitgliederversammlung von der/dem Datenschutzbeauftragten vorgestellt und erläutert.

4.2 Befugnisse

Der/die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Er/sie ist kontinuierlich und zeitnah über Vorhaben zu informieren, die Bezug zum Datenschutz haben könnten. Der/die Datenschutzbeauftragte gibt zu diesen Vorhaben Stellungnahmen ab.

Er/sie ist nicht Mitglied des Vorstands und zwingend zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

Er/sie ist berechtigt, sich ggf. an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden

5 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2015 beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig

Kiedrich, den 21. Mai 2015